

übergangen wird, wonach der spätere Nutznießer des Prozesses, Albrecht der Bär, als Kläger aufgetreten sei¹. Ob diese Klage von vornherein als gänzlich unberechtigt angesehen werden muß, darauf kommt es hier nicht an; es gilt die Spur zu verfolgen, die darauf leitet, wie der König die Sache formal-juristisch aufzuziehen gedachte. Denn daß er — woran noch NIESE, auf den Schultern der herrschenden Meinung² stehend, dachte — den Besitz Sachsens deshalb anfocht, weil eine Kumulation zweier Herzogtümer in einer Hand dem Reichsrecht widersprochen hätte, dafür haben wir noch viel weniger Belege³ und außerdem ist dieser Rechtssatz sonst im Reichsrecht nicht bezeugt⁴; wäre er wirklich aufgestellt worden, so würde man nicht begreifen, warum er in der so viel kritischeren Situation Heinrich dem Löwen gegenüber nicht ebenfalls als Waffe benützt worden wäre. So hätten wir es mit einer Klage um Lehnsgut von einem Vasallen gegen einen andern vor dem Lehnsherrn zu tun und wäre der Prozeß ein Vorläufer des ein halbes Menschenalter späteren um Bayern (s. u.). Wir erfahren dann nichts über die einzelnen Termine, sondern ersehen nur das Ergebnis, daß Albrecht schon im Juli 1138 als Herzog von Sachsen auftritt⁵. In welcher Weise die Fristen innegehalten wurden, ob Heinrich der Klage geantwortet hatte⁶, vermögen wir nicht zu sagen. — Bekanntlich ist es nicht gelungen, Albrecht im Besitze Sachsens zu halten, und es kam schon 1141 zu einem förmlichen Verzicht seinerseits; das Urteil erwies sich also als unvollstreckbar; es aber deswegen für nichtig zu halten, wie es JASTROW⁷

¹ Eine sächs. Chronik, die sowohl im *Annalista Saxo* als in den Pöhlde Annalen benutzt ist, berichtet, Albrecht sei aufgetreten „*avito beneficii iure vendicans apud Conradum*“ (sc. des Herzogtum Sachsen; zit. nach BERNHARDI, Konrad III., S. 42, Anm. 30). Ebenda eine Stelle aus der Sächs. Weltchronik Eikes: *De margreve sprach, it (dat hertochdom to Sassen) were sin von sime aldervadere, und de hat it von Koning Conrade untvangen.*

² Für alle GIESEBRECHT, *Gesch. d. dtsh. Kaiserzeit IV*, 177; BERNHARDI, a. a. O., 55; noch HALLER, *Das altdtsch. Kaisertum* (1926), S. 137.

³ Der einzige Gewährsmann hierfür ist, soviel ich sehe, HELMOLD in seiner *Chronica Slavorum I* 54. Doch geht HELMOLD nur ganz nebenbei auf den Prozeß ein und dürfte den Ereignissen doch recht ferne gestanden haben.

⁴ Vgl. JASTROW, *Wellenprozesse und erste Jahre Friedrich Barbarossas* (*Ztschr. f. dtsh. Gesch.forsch. X* [1893], S. 78).

⁵ GÜTERBOCK, *Gelnh. Urk.*, S. 127⁴.

⁶ Vielleicht zu Regensburg, NIESE 214⁴. Ich möchte mich dem ausdrücklich anschließen, da die Zeit für ein Ladungsungehorsamsverfahren zu kurz erscheint. ⁷ A. a. O., S. 72ff.